

**Prüfungs- und Studienordnung (Satzung)
des Fachbereichs Wirtschaft für den
Master-Studiengang eHealth an der
Hochschule Flensburg vom 23. Mai 2019**

- (1) Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 68) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 13.06.2018 sowie vom 10.04.2019, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 15. Mai 2019 sowie nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 23. Mai 2019 folgende Satzung erlassen.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 1
Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums im Master-Studiengang eHealth ist es, sowohl vertiefte wissenschaftliche Grundlagen als auch vertiefte Anwendungskompetenz im Bereich des eHealth zu vermitteln.
- (2) Der Master-Studiengang eHealth ist ein konsekutiver Studiengang.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Master-Studiengang wird zugelassen, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen, gesundheitswissenschaftlichen oder informatik-orientierten Studiengang die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom an einer Hochschule, Gesamthochschule oder Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer Gesamtnote von mindestens GUT bestanden hat. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge können auf Antrag zugelassen werden, sofern sie eine mehrjährige Tätigkeit im Gesundheitswesen nachweisen können. Grundkenntnisse in Betriebswirtschaft und (Wirtschafts-) Informatik werden vorausgesetzt, insbesondere für den jeweils auszuwählenden Schwerpunkt.
- (2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern der in Absatz 1 genannten Studiengänge mit einer Gesamtnote von weniger als GUT entscheidet das Präsidium der Hochschule Flensburg auf Empfehlung einer vom Fachbereich Wirtschaft benannten, aus zwei Professorinnen oder Professoren bestehenden Auswahlkommission. Eine Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

**§ 3
Abschluss**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Master of Arts (abgekürzt M. A.).
- (2) Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 48 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte (Credit Points (CP)).

§ 5 Module und Prüfungen

- (1) Anlage 1 zeigt den Modul- und Prüfungsplan des Master-Studiums eHealth inklusive der zugeordneten CP.
- (2) Da einige Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, sind Englischkenntnisse des Niveaus B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) eine empfohlene Voraussetzung.

§ 6 Prüfungssprache

Prüfungen erfolgen in der Sprache, in der der Unterricht erteilt worden ist.

§ 7 eHealth-Projekt

- (1) Das eHealth-Projekt erfolgt in der Form eines Berufspraktischen Projekts (BPP) mit einer Dauer von 24 Wochen. Näheres zum BPP wird in der Ordnung zum BPP (Praktikumsordnung) für den Studiengang eHealth geregelt, die als Anhang zu dieser Satzung beigefügt ist.
- (2) Das BPP setzt das erfolgreiche Bestehen der Prüfungsvorleistung im Fach „Projektmanagement“ voraus. Es wird empfohlen, alle Prüfungsleistungen des 1. und 2. Fachsemesters vor Antritt des Praktikums abzuleisten.

§ 8 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis umfasst eine Abschlussarbeit und ein abschließendes bewertendes Kolloquium.
- (2) Zur Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Semester 1 bis 3 erbracht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt fünf Monate (§ 23 Abs. 6 PVO).
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden (§ 23 Abs. 7 PVO).
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen (§ 23 Abs. 8 PVO).

§ 9 Kolloquium

- (1) Im Master-Studiengang eHealth ist ein Kolloquium im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit durchzuführen (§ 26 Abs. 1 PVO).

- (2) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit.
- (3) Das Kolloquium dauert 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat (§ 26 Abs. 2 PVO). Ist die Note des Kolloquiums „nicht ausreichend“, kann einmal ein Wiederholungs-Kolloquium durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer festgelegt.
- (4) Die Master-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sowie die Endnote sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Endnote für die Master-Thesis. Dabei ist das Gewicht einer Prüfungsleistung auf der Basis von CP des jeweiligen Moduls bestimmt: CP eines Moduls dividiert durch die Summe der CP aller in die Gesamtnote eingehenden Module.
- (2) Die Endnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Abschlussarbeit mit 70% und die des Kolloquiums mit 30% in die Gesamtnote eingehen.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2019/20 das Studium im Master-Studiengang eHealth an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Für Studierende, die bereits vor dem 01. September 2019 im Master-Studiengang eHealth immatrikuliert waren, gilt die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 13. September 2013 nach Maßgabe der folgenden Absätze 5 – 9 bis zum 28. Februar 2022 weiter, es sei denn, sie haben verbindlich beantragt, das Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortzuführen.
- (5) Die Veranstaltungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 13. September 2013 laufen parallel zur Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus und enden mit dem Wintersemester 2019/20.
- (6) Nach dem Auslaufen einer Lehrveranstaltung wird die zugehörige Klausur (KL) in jedem Prüfungszeitraum, letztmalig im Wintersemester 2020/21 - II, angeboten. Die Prüfung einer sonstigen Prüfungsleistung (SP) wird nach Auslaufen der Lehrveranstaltung noch zu den nach der PVO vorgesehenen Terminen angeboten sowie zusätzlich noch jeweils am Ende der darauffolgenden zwei Semester, letztmalig im Wintersemester 2020/21 - II.
- (7) Die Ableistung des eHealth Projektes sowie der Master-Thesis (inkl. Kolloquium) ist nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 13. September 2013 bis zum 28. Februar 2022 möglich.
- (8) Anerkennungen von Prüfungen nach bisheriger Studien- und Prüfungsordnung vom 13. September 2013, sind nur bis zum Ablauf des Prüfungszeitraumes Wintersemester 2020/21 möglich.
- (9) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 13. September 2013 tritt am 28. Februar 2022 außer Kraft.

Flensburg, 23. Mai 2019
HOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Wirtschaft
– Der Dekan –

gez. Professor Dr. Thomas Severin

Anlage 1: Modul- und Prüfungsplan im Master-Studiengang eHealth

In den nachfolgenden Tabellen werden gegebenenfalls die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art und Umfang der Veranstaltung		Prüfungsart	
V	Vorlesung	PL	Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 2 PVO
Ü	Übung	SL	Studienleistung nach § 8 Abs. 4 PVO
W	Workshop	PVL	Prüfungsvorleistung gem. § 8 Abs. 3 PVO
S	Seminar	TPL	Teilprüfungsleistung nach § 14 Abs. 2 PVO
L	Laborveranstaltung	Prüfungsform	
P	Projekt	KL xxx Min.	Klausur nach § 11 PVO mit Angabe der Dauer (in Minuten)
BPP	Berufspraktisches Projekt	MP	Mündliche Prüfung nach § 12 PVO
SWS	Semesterwochenstunden	SP	Sonstige Prüfungen nach § 13 PVO; die konkrete(n) Art(en) dieser Prüfung können jeweils aufgeführt sein oder werden zu Beginn der Veranstaltung angegeben. Es gelten: & entspricht und, entspricht oder. Besteht die SP aus mehreren Prüfungsteilen, handelt es sich um eine Portfolioprüfung.
CP	Credit Points (CP), Leistungspunkte		
Prüfungssprachen			
DE	Deutsch	EN	Englisch
		DE & EN: Teile in Deutsch und Englisch DE EN: Entweder komplett in Deutsch oder komplett in Englisch	
Verbindlichkeit und Merkmal			
PM	Pflichtmodul	WPM	Wahlpflichtmodul
PVO: Prüfungsverfahrensordnung der Hochschule Flensburg			

1. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
<i>Modul</i>	<i>Art</i>	<i>SW S</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Form (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungs- sprache</i>	<i>Vorbedingun- gen</i>	<i>Verbindlichkeit</i>
Gesundheitsökonomie	S	4	5	PL	SP: Präsentation	DE EN	Keine	PM
Gesundheitsbetriebliche Anwendungen	S	3	4	PL	SP: Schriftliche Prüfung & MP	DE EN	Keine	PM
Medizinische Dokumentation	S	4	5	PL	KL 90 Min.	DE EN	Keine	PM
Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen	S	3	4	PL	SP: Schriftliche Prüfung (120 min) Präsentation & Semesterprojekt	DE EN	Keine	PM
Informationsmanagement	S	4	5	PL	KL 60	DE EN	Keine	PM
IT-Grundlagen für das Gesundheitswesen	S	4	5	PL	SP: Präsentation & Computerübung	DE EN	Keine	PM
Projektmanagement	S	4	5	PVL	SP: Qualifizierte Teilnahme	DE EN	Keine	PM
Alle Module des 1. Studiensemesters		26	33					

2. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SW S	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Health Care Systems	S	4	5	PL	SP: Präsentation in englischer Sprache & Semesterprojekt	EN	Keine	PM
Business Analytics	S	4	5	PL	SP: (Projektbericht Referat) & Präsentation	DE EN	Keine	PM
Kommunikationstechnik (Mobile Communication)	S	4	5	PL	SP: Präsentation & Hausarbeit	DE EN	Keine	PM
Patienten-Anwendungen	S	3	4	PL	SP: Hausarbeit & MP	DE EN	Keine	PM
Qualitätsmanagement	S	3	4	PL	SP: Hausarbeit & MP	DE EN	Keine	PM
Health-Care-Management oder eHealth-Anwendungen	S	4	4	PL	SP: Präsentation & MP oder SP: Referat	DE EN oder DE EN	keine	WPM
Alle Module des 2. Studiensemesters		22	27					

3. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit	
eHealth-Projekt (BPP – Berufspraktisches Projekt)	P	30	SL	Dauer 24 Wochen	DE EN	Projektmanagement	PM	
Alle Module des 3. Studiensemesters		30						

4. Semester							
Modul			Prüfung				Merkmale
<i>Modul</i>	<i>Art</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Form (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungssprache</i>	<i>Vorbedingungen</i>	<i>Verbindlichkeit</i>
Master-Thesis	Abschlussarbeit Kolloquium	30	PL	Abschlussarbeit (5 Monate) und Kolloquium (45 Minuten)	DE EN	Bestandene PL und PVL der Semester 1 - 3	PM
Alle Module des 4. Studiensemesters		30					

**Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft
für den Masterstudiengang eHealth an der Hochschule Flensburg vom 23. Mai 2019**

Ordnung für das Berufspraktische Projekt (BPP) - Praktikumsordnung

Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Master-Studiengang eHealth an der Hochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent am 13. Juni 2018 sowie vom 10. April 2019 und durch das Präsidium der Hochschule Flensburg am 23. Mai 2019.

§ 1

Allgemeines

- (1) In den Master-Studiengang eHealth der Hochschule Flensburg ist ein Berufspraktisches Projekt (BPP), nachfolgend kurz als Praktikum bezeichnet, eingebettet. Bei dem Praktikum handelt es sich um ein Pflichtmodul, das von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.
- (2) Alle Studierenden sind verpflichtet, sich selbst rechtzeitig, nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Platz für das Praktikum zu bemühen.
- (3) Das Praktikum muss durch einen Vertrag geregelt werden. Ein Muster für einen solchen Vertrag ist als Anlage zu dieser Ordnung beigelegt.

§ 2

Ausbildungsziele

- (1) Die Studierenden des Master-Studienganges eHealth sollen durch ein Praktikum in die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten von Unternehmen und Verwaltungsorganen Einblick erhalten und fachliche Qualifikationen erwerben, wie sie vor allem in der betrieblichen Praxis erlangt werden können.
- (2) Insbesondere soll eine realistische Anschauung praktischer Aufgabenstellung erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.
- (3) Zudem erleichtert der unmittelbare Kontakt mit der Berufswelt den Absolventinnen und Absolventen die Wahl des späteren Tätigkeitsbereiches und den Übergang in die Berufspraxis.
- (4) Das Praktikum sollte nicht zuletzt als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule betrachtet werden. Laufender Informationsaustausch und persönliche Kontakte können zu wertvollen Anregungen für beide Seiten führen.

§ 3

Dauer, Umfang und Eingliederung in den Masterstudiengang eHealth

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Masterstudienganges eHealth und sollte im dritten Fachsemester nachgewiesen werden. Es umfasst ein Arbeitsvolumen in Höhe von 30 Leistungspunkten (Credit Points (CP)) (900 Arbeitsstunden).
- (2) Das Praktikum setzt das erfolgreiche Bestehen der Prüfungsvorleistung im Fach „Projektmanagement“ voraus. Es wird empfohlen, alle Prüfungsleistungen des 1. und 2. Fachsemesters

vor Antritt des Praktikums abzuleisten. Eine Unterbrechung von nicht mehr als 5 Werktagen ist bei einmaligem Wechsel der Ausbildungsstätte zulässig.

§ 4

Ausbildungsstätten

Als Ausbildungsstätten für das Praktikum kommen Unternehmen und Organisationen der Gesundheitswirtschaft im In- und Ausland in Frage, die eine qualifizierte praktische Ausbildung durchführen können.

§ 5

Ausbildungsprogramm

- (1) Das Praktikum soll in den Kompetenzfeldern (siehe Modulhandbuch des Studiengangs) des Masterstudiengangs eHealth durchgeführt werden.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant soll die regelmäßig anfallenden Planungs- Durchführungs- und Kontrollarbeiten sowie die Probleme der Gestaltung und Anwendung von vernetzten Anwendungssysteme der Informations- und Kommunikationstechnologien kennenlernen.
- (3) Soweit dem Ausbildungsniveau entsprechende Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für andere Betriebs- bzw. Verwaltungsangehörige durchgeführt werden, sollen sie der Praktikantin oder dem Praktikanten nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 6

Praktikumsvertrag

- (1) Die oder der Studierende bewirbt sich selbständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer geeigneten Ausbildungsstätte. Zwischen der Ausbildungsstätte (Praxisstelle) und der Studierenden bzw. Praktikantin oder dem Studierenden bzw. Praktikanten wird ein Vertrag geschlossen.
- (2) Bei der Hochschule werden alle bestehenden Praktikumsverhältnisse registriert. Hierzu legt die oder der Studierende der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle vor Antritt des Praktikums das aktuelle Notenkonto und einen komplett ausgefüllten Vertrag vor, nur dann ist eine Anerkennung des abgeleisteten Praktikums entsprechend möglich.

§ 7

Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten

- (1) Jede Ausbildungsstätte bestimmt eine Praktikantenbetreuerin oder einen Praktikantenbetreuer, die oder der den Ablauf des Praktikums plant und die Studierende oder den Studierenden während des Praktikums unterstützt.
- (2) Das Praktikum wird seitens der Hochschule von einer Dozentin oder einem Dozenten des Studiengangs begleitet. Die Praktikantin oder der Praktikant wählt diese oder diesen vor Aufnahme des Praktikums aus. Die Betreuerin oder der Betreuer nimmt während der Betreuung Kontakt mit der Ausbildungsstelle auf.
- (3) Von Seiten der Hochschule steht darüber hinaus jederzeit die für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle für Fragen, bei Problemen etc. zur Verfügung.

§ 8

Status des oder der Studierenden an der Praxisstelle

Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 9

Praktikumsbericht

- (1) Jede Praktikantin oder jeder Praktikant ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die Praktikumszeit anzufertigen. Darin enthalten muss sein ein Projektauftrag inklusive Arbeitspaketen sowie ein Projektstruktur- und -ablaufplan (Gantt-Chart) inklusive Meilensteinen sowie Lessons Learned. Der Praktikumsbericht wird von der Praktikantenbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer der Ausbildungsstätte auf sachliche Richtigkeit überprüft und abgezeichnet.
- (2) Der Praktikumsbericht ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu unterschreiben und bei der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle nach Abschluss des Praktikums einzureichen.
- (3) Der Praktikumsbericht wird als Bestandteil der Prüfungsunterlagen des oder der Studierenden bei der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle aufbewahrt.

§ 10

Zeugnis über die Ableistung des Praktikums

Die Ausbildungsstätte stellt nach Vorlage des Praktikumsberichts über die Praktikumszeit der oder dem Studierenden

- a. eine Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit (= Einfaches Zeugnis) sowie den Erfolg der Ausbildung

oder

- b. ein qualifiziertes Zeugnis (Art, Dauer, Leistung und Führung/Verhalten inkl.)

aus, mit dem die ordnungsgemäße Durchführung und die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden.

§ 11

Anerkennung des Praktikums

Für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung sind erforderlich:

1. Ein entsprechend § 6 Abs. 1 und 2 registrierter Praktikumsvertrag,
2. ein von der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule anerkannter Praktikumsbericht gemäß § 9,
3. die Vorlage eines Zeugnisses bzw. dessen einfache Kopie oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 10.

HS Flensburg
bereich Wirtschaft

PSO eHealth (M.A.) Fach-

Flensburg, den 23. Mai 2019
HOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Wirtschaft
Der Dekan

gez. Prof. Dr. Thomas Severin